



Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.109.7.127643 / 382/2012/00286

Unser Zeichen: bj-nah

Dezember 2014

## **Checkliste für Gesuche um Ausbildungshilfen nach OHG**

gemäss den Weisungen des Bundesamtes für Justiz vom 11. Dezember 2014

### **1. Zweistufiges Verfahren**

Der Kursanbieter oder die Kursanbieterin reicht mindestens drei Monate vor Beginn des Kurses ein Gesuch um Finanzhilfe ein. Die Auszahlung erfolgt nach der Durchführung des Kurses. Für beide Verfahrensschritte ist ein Gesuch erforderlich. Die Gesuche sind einzureichen beim Bundesamt für Justiz, Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik, Bundesrain 20, 3003 Bern.

### **2. Gesuch um Zusicherung der Ausbildungshilfe**

Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:

- Kurstitel;
- Datum und Dauer des Kurses (ein Kurs muss mindestens 3 Kursstunden [Kurshalbtag] umfassen);
- Kursort;
- durchführende Institution;
- für die Information und Anmeldung zuständige Stelle bzw. Person;
- Zielpublikum (der Kurs muss sich an Opferhilfefachleute oder Multiplikatoren richten);
- geographische Ausrichtung (der Kurs muss gesamtschweizerisch oder für eine ganze Sprachregion ausgeschrieben sein);
- Kursprogramm mit Inhalt und Thema der einzelnen Lektionen sowie den vorgesehenen Referentinnen und Referenten (der Kurs muss einen unmittelbaren Bezug zur Opferhilfe nach OHG und/oder zum Opferschutz nach StPO haben);
- Mindestzahl der Teilnehmenden (12 Personen bei einem Kurs für die Deutschschweiz bzw. 8 Personen für einen Kurs für eine andere Sprachregion; für Ausnahmen vgl. Ziff. 2.2.1. Pt. 4 der Weisungen);
- Budget mit erwarteten Ausgaben und Einnahmen;
- ggf. Hinweis darauf, dass noch bei einer anderen Bundesstelle Finanzhilfe für den Kurs beantragt wird.

Meistens genügt es, die Kursausschreibung und das Budget einzureichen.

### **3. Gesuch um Auszahlung**

In der Regel sind folgende Unterlagen bzw. Angaben ausreichend:

- tatsächliches Kursprogramm, Kurstitel, Thema der einzelnen Lektionen, Name der Referentinnen und Referenten, Kursort und Kurszeiten;
- Ergebnisse der Kursevaluation bei grösseren Kursanbietern;
- Zahl der Personen, die pro Halbtage am Kurs teilgenommen haben, und ihre jeweilige Herkunftsinstitution;
- Abrechnung über den Kurs mit den Aufwendungen und Erträgen (Genauerer vgl. Ziff. 2.3.3 der Weisungen);
- Erklärung, wonach der Kurs nicht mit Finanzhilfe des Bundes auf Grund anderer Erlasse unterstützt wird;
- Kontoangaben zur Auszahlung.

Das Bundesamt für Justiz kann weitere Angaben verlangen.